Nr. 9.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrath an den Provinzial-Landtag

zu dem

Antrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bezüglich anderweiter Vertheilung der für die Niersregelung und die Herstellung des Nierskanals nebst Schleuse vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligten Beihülfe von 39 192 M.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 23. November 1881 beschlossen, aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse eine Beihülfe von 39 192 M. zu bewilligen und zwar:

A. Zur Regulirung der Niers:	
1. im Kreise Geldern	17 951 M.
2. im Kreise Cleve	13 741 „
B. Zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse	7 500 „
Summe . .	39 142 M.

In dem als Anlage I im Abdrucke beigefügten Schreiben vom 21. Dezember 1881 beantragte die Königliche Regierung hierselbst eine Modifikation in der Vertheilung der für die Niersregulirung bewilligten Gesammt-Beihülfe von 39 192 M. in der Weise eintreten zu lassen, daß aus der Beihülfe zunächst die gesammten Kosten der Herstellung des Nierskanals und der Schleuse mit 15 bis 20 000 M. entnommen und der alsdann bleibende Rest ohne Unterscheidung nach Kreisgrenzen gleichmäßig im ganzen Meliorationsgebiete repartirt werden sollte. Der Provinzial-Verwaltungsrath erklärte in der Sitzung vom 9./11. Januar 1882 sich nicht für befugt diese Modifikation eintreten lassen zu können, weil solche von der Beschlußfassung des Provinzial-Landtags abhängig gemacht werden müsse. I.

Unterm 19. September 1882 nahm Herr Graf zu Hoensbroech Veranlassung, die als Anlage II beigefügte Eingabe an den unterzeichneten Landtags-Marschall zu richten, welche in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4./6. Oktober 1882 zur Vorlage gelangte und zu der Beschlußfassung führte, zur Sache die Königliche Regierung zu Düsseldorf um eine Aeußerung zu ersuchen und bis zur Erledigung der Beschwerde resp. bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinzial-Landtags weitere Geldmittel aus ständischen Fonds zu dem gedachten Zwecke nicht mehr zu zahlen. II.

Die Rückäußerung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ist unterm 17. November cr. erfolgt und als Anlage III im Abdrucke beigefügt. III.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach derselben geht der Antrag der Königlichen Regierung auch jetzt noch dahin:

„Der Provinzial-Landtag wolle die im vorigen Jahre bewilligten 39 192 M. als Zuschuß zur Wiederherstellung des Geldrischen Nierskanals (und der im Oberwasser oder Unterwasser der Mühle zu Geldern herzustellenden Kanalschleuse), sowie zur Niersräumung behufs Unterstützung der durch die genannten Herstellungen zu sehr belasteten Niersbeerbten in ungetheilter Summe zur Verfügung der Königlichen Regierung in Düsseldorf stellen."

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich beehrt dem Hohen Provinzial-Landtage die weitere Beschlußfassung zur Sache anheimzugeben, wird noch bemerkt, daß in derselben Angelegenheit bei dem unterzeichneten Landtags-Marschalle eine weitere Petition von 12 Niersbeerbten vom 5. November 1882 eingegangen ist, welche als Anlage IV im Abdrucke hier ebenfalls beigefügt wird.

IV.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

I.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1881.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren für die gefällige Mittheilung vom 31. v. Mts. IV. Nr. 3098, wonach der 27. Rheinische Provinzial-Landtag zur Regulirung der Niers in den Kreisen Geldern und Cleve, sowie zur Herstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse 39 192 M. bewilligt hat, ergebenst danken, erlauben wir uns die ebenmäßige Mittheilung, daß die seit Absendung unsrer Denkschrift vom 16. August cr. weiter angestellten Ermittelungen es sehr wünschenswerth erscheinen lassen, in der auf S. 5 dieser Denkschrift ziffermäßig vorgeschlagenen, vom Provinzial-Landtage in ganz gleicher Art genehmigten Verwendungsart einige vom Interesse der Sache und von der ausgleichenden Gerechtigkeit gebotene Modifikationen eintreten zu lassen.

Zunächst erscheint es uns sehr zweckdienlich und förderlich für eine schleunige Vollendung der gesammten Melioration, die gesammten Kosten des Nierskanals und der Schleuse, die sich auf 15—20000 M. belaufen werden, mit Rücksicht auf den gleichartigen Nutzen dieser Anlage für das ganze in Betracht kommende Gebiet, aus der ganzen Bewilligungssumme von 39192 M. kompensatorisch vorweg zu entnehmen, da hierdurch langwierige und unliebsame Verhandlungen, resp. Exekutionen bei Umlage und Aufbringung des über 7500 M. hinausgehenden Bedarfs der Kanal- und Schleusenkosten erspart werden würden. Ob sich übrigens diese Kosten durch Anlage eines auf Sommer-Pegelhöhe der Gelder'schen Mühle gelegtes festes Ueberfallswehr im Oberwasser dieser Mühle mit einer Aufsatz-Vorrichtung für den Winter-Pegel möglicher Weise etwas wohlfeiler stellen werden, als bei einer Schleusenanlage, läßt sich noch nicht bestimmt angeben.

Ferner scheint es wünschenswerth, bei Repartition der zur Regulirung gewährten Beihülfen den Großgrundbesitz in etwas geringerem Maße zu bedenken, als die zahlreichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kleineren Besitzer, deren beitragspflichtige Grundstücke in der Regel derart mit Schulden belastet sind, daß die Besitzer durch die übrigen Räumungskosten ohnehin schon schwer genug in ihrem Nahrungsstande betroffen werden. Eine solche verschiedene Behandlung dürfte um so weniger auf Bedenken stoßen, als die Kosten des vorerwähnten Nierskanals allen Grundbesitzern gleichmäßig zu Gute kommen.

Würden nun diese beiden Vorschläge acceptirt, so würde eine Beibehaltung des Verhältnisses von 17 951 und 13 741 M. für den Kreis Geldern, resp. Cleve bei der Untervertheilung sowohl den großen wie den kleinen Grundbesitz in sehr ungleicher Weise entlasten, da einerseits im Kreise Cleve ein viel geringerer Großgrundbesitz im Vergleich zur gesammten Kontributionsfläche des Kreises vorhanden ist, als im Kreise Geldern, und andrerseits auch im Kreise Cleve die Kosten der Räumung den 1½ fachen Katastral-Reinertrag durchweg weit höher übersteigen, als dies im Kreise Geldern der Fall ist (conf. s. pl. in letzterer Beziehung Col. 8 der unsrer Denkschrift vom 16. August beigegebenen Uebersicht). Aus diesen Gründen erscheint es sehr wünschenswerth, den nach Abzug der Kanalkosten verbleibenden Rest der ganzen bewilligten Summe von 39 192 M. gleichmäßig im ganzen Meliorationsgebiet ohne Unterscheidung nach Kreisgrenzen zu repartiren. Würde man in diesem Falle davon ausgehen, daß die Kosten der Melioration, neben der Beihülfe des Provinzial-Landtages, bis auf Höhe von 150 % des Katastral-Reinertrages von den Betheiligten selbst getragen werden müssen, so bliebe nur noch ein geringes Defizit, welches dadurch zu decken wäre, daß der Großgrundbesitz und andre nach bestimmten steuerlichen Grundsätzen als prästationsfähig anzunehmende Besitzer mit im Ganzen 190 bis 200 % des Katastral-Reinertrages herangezogen würden.

Wir bedauern, daß uns bei Abfassung unsrer Denkschrift vom 16. August cr. die inzwischen eingegangenen Ermittelungen über das Verhältniß des prästationsfähigen und nicht prästationsfähigen Besitzes in beiden Kreisen noch nicht vorgelegen haben, da wir in diesem Falle von der Unterscheidung der auf S. 5 l. c. bezifferten Unterstützungs-Anträge nach den Kreisen jedenfalls Abstand genommen haben würden. Nachdem wir unsere Auffassungen nun aber auf Grund des vervollständigten Materials berichtigt haben, hoffen wir, daß Euer Hochwohlgeboren und ebenso der im nächsten Monat zusammentretende Provinzial-Verwaltungsrath, dessen Entschließungen über obige Fragen wir herbeizuführen ergebenst bitten, sich mit diesen Modifikationen in der Verwendung der bewilligten Beihülfe werde einverstanden erklären.

Schließlich bemerken wir noch ergebenst, daß wenn Euer Hochwohlgeboren oder einer Ihrer Herren Delegirten, sowie die Herren Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths noch den Wunsch hegen sollten, genauere Informationen über den Gegenstand bei uns einzuziehen, sowohl der Herr Präsident unseres Kollegiums, wie die übrigen mit der Sache befaßten Kollegial-Mitglieder zu mündlichen Erläuterungen jederzeit gern bereit sein werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
von Roon.

An
den Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz
Freiherrn von Landsberg
Hochwohlgeboren
Hier.

I. IIIA. 5744. II. Angabe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II.

Schloß Haag bei Geldern, den 19. September 1882.

Durchlauchtiger Herr Fürst!

Euer Durchlaucht als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes der Rheinprovinz wollen geneigtest gestatten, wenn ich Hochdero Aufmerksamkeit auf ein Vorgehen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu richten mir erlaube, welches dieselbe in Ausführung eines Beschlusses des letzten Provinzial-Landtags glaubt einnehmen zu dürfen. Wie Euer Durchlaucht erinnerlich, wurde in der VI. Plenarsitzung des vorigjährigen Landtags auf Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths aus provinzialständischen Fonds zur Regulirung der Niers und zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse eine Beihülfe von 39 192 M. bewilligt. Diese Summe sollte in der Weise zur Vertheilung gelangen, daß:

A. Zur Regulirung der Niers:

1. im Kreise Geldern . . . . . 17 951 M.
2. im Kreise Cleve . . . . . 13 741 „

B. Zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse 7500 Mark entfallen. Wie aus dem Antrage selbst und aus den Verhandlungen hierüber im Ausschusse ersichtlich, sollten die zur Regulirung der Niers festgesetzten Summen in den einzelnen Kreisen den Niersbeerbten von den Gesammtkosten in Abzug gebracht werden. So war die Intention des Antrags und in diesem Sinne wurde demselben vom Landtage Folge gegeben. Nachdem nun bisheran Nichts über eine derartige Abrechnung bekannt wurde, ließ ich dieserhalb bei der Königlichen Regierung anfragen und erhielt hierauf den Bescheid, den ich mir in Abschrift beizulegen beehre. Derselbe konstatirt, daß die Regierung beabsichtigt, die den Niersbeerbten im Kreise Geldern „zur Regulirung der Niers" gewährte Beihülfe von 17 951 M. nicht zu diesem ihr vorgesetzten Zweck, sondern „zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse" zu verwenden. Die vollständige Außerachtsetzung der, der Regierung vom Landtag gestellten Bedingungen liegt auf der Hand. Wenn nun die Regierung glaubt, ihr Verfahren durch eine Kompensation rechtfertigen zu können und diese Aenderung der Bedingungen nur als eine formelle hinstellt, so durfte diese in keinem Falle eine willkürliche sein, sondern mußte auch hierzu die Autorisation des Landtags eingeholt werden. Es würde aber eine derartige Kompensation nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle Aenderung der Bedingungen und damit eine bedeutende Schädigung der Niersbeerbten enthalten. Es liegt nämlich eine Verpflichtung der Niersbeerbten zur Bestreitung der Kosten des Nierskanals, wie sie im Bescheid der Königlichen Regierung ausgesprochen ist, sowohl nach allgemeiner Ansicht der Niersbeerbten wie besonders nach alter ständiger Praxis nicht vor, vielmehr hat die Staatsregierung als Eigenthümerin des Nierskanals die Verpflichtung der Unterhaltung desselben. Die Regierung hat zwar, wie aus dem an den Provinzial-Landtag gerichteten weitläufigen Antrag betreffend: „Die Bewilligung einer Beihülfe aus Provinzialfonds zu den Kosten der Räumung der untern Niers und der Wiederherstellung des Nierskanals" (p. 155 der Verhandlungen des Jahres 1881) ersichtlich ist, wiederholt versucht, diese Verpflichtung den Niersbeerbten zuzuschieben, sie ist aber mit diesen Versuchen in praxi niemals durchgedrungen und die große Unsicherheit ihres

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechtsstandpunktes ergiebt sich zur Genüge sowohl aus den Ausführungen dieses Antrags, wie aus beiliegendem Bescheid. Wenn nun die Königliche Regierung in den ihr vom Landtag zur Vertheilung überwiesenen Geldern glaubt die Mittel zu besitzen, die Verschiebung des Rechtsstandpunktes mit größerem Erfolge wie früher vornehmen zu können, so müssen die Niersbeerbten gegen diese einseitige Regulirung der Rechtsfrage entschieden Verwahrung einlegen; sie stehen aber in diesem Falle derselben machtlos gegenüber, wenn nicht die Provinzial-Verwaltung sie in ihren Interessen und ihrem Rechte schützt.

Ich bitte daher als Niersbeerbter Euer Durchlaucht ebenso ergebenst wie dringend, die Königliche Regierung auf die Inkorrektheit ihres Verfahrens aufmerksam zu machen und auch in diesem Falle die Sorge zu übernehmen, daß die Beschlüsse des Provinzial-Landtags sowohl dem Wortlaute wie dem Sinne nach zur Ausführung gelangen.

Genehmigen Euer Durchlaucht die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung und Verehrung in der ich die Ehre habe zu verharren als

Euer Durchlaucht ergebenster Diener

Graf von Hoensbroech.

zu II.

Düsseldorf, den 8. September 1882.

Der Gräflichen Rentei erwidern wir auf die gefällige Zuschrift vom 29. v. M., daß eine Kürzung der Niers-Räumungskosten um den ratirlichen Antheil der Seitens der provinzialständischen Verwaltung für den Kreis Geldern bewilligten 17 951 M. aus folgenden Gründen nicht angängig ist:

Da protokollarischen Anerkenntnissen gemäß den an der Entlastung der Niers durch den Gelderuschen Nierskanal interessirten Inundations-Genossen nach §. 8 der Niersordnung vom 6. März 1769 die Unterhaltung dieses Kanals obliegt, eine Verpflichtung, die event. auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1803 näher präzisirt und geregelt werden könnte, so hat der Provinzial-Landtag auf unsern Antrag den Interessenten auch für letzteren Zweck einen Zuschuß (7500 M.) bewilligt. Dieser Zuschuß umfaßt aber nur einen Theil derjenigen Kosten, welche die jetzt projektirte Wiederherstellung des bekanntlich ganz verfallenen Nierskanals erfordert und mußten die fehlenden Beträge daher von den Inundations-Genossen besonders aufgetrieben werden. Um die hiermit verbundenen Umständlichkeiten zu vermeiden, haben wir beschlossen, die Gesammtkosten der Wiederherstellung des Nierskanals kompensationsweise zunächst den von der Provinzial-Verwaltung gewährten Geldern zu entnehmen.

Aus diesem Grunde und wegen der voraussichtlich eintretenden Differenz zwischen den veranschlagten und den Ausführungskosten läßt sich noch nicht übersehen, wie hoch sich der von den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzelnen Interessenten zu entrichtende Prozentsatz der Niersräumungskosten belaufen wird und ist daher angeordnet worden, daß einstweilen die aus der Anlage des dortigen Schreibens ersichtlichen Prozente des Katastral-Reinertrages erhoben werden sollen.

Wegen der weiterhin in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschwerden ist der Königliche Landrath zum Bericht aufgefordert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
gez.: von Roon.

An
die Gräflich von Hoensbroech'sche Rentei
zu Haag bei Geldern.

I. III. A. 4124.

III.

Düsseldorf, den 17. November 1882.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 9. d. M. IV 2479 ergebenst zu erwidern, daß nach unserer in der gedruckten Denkschrift vom 16. August 1881 entwickelten Rechtsansicht die von den Ueberschwemmungen der Niers benachtheiligten Grundbesitzer zur Unterhaltung des Geldrischen Nierskanals, der lediglich zum Zwecke einer Entlastung der Niersniederung bei Hochwasser angelegt ist, auf Grund der einschlägigen Bestimmungen verpflichtet sind.

Wenn demgegenüber der Herr Graf von Hoensbroech in seiner Beschwerde vom 19. September cr. die Ansicht aufstellt, daß diese Verpflichtung dem Staate obliege, so bemerken wir hierauf, daß die höchsten Staatsbehörden einen derartigen Anspruch stets zurückgewiesen haben, namentlich ist in einem Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1842 der auch in unserer Denkschrift vom 16. August v. J. festgehaltene Standpunkt eingenommen worden.

Indem wir also die Niersbeerbten als die zur Unterhaltung des Kanals Verpflichteten betrachten, glauben wir hieraus auch die Befugniß herleiten zu können, die Regulirung des Kanals in gleicher Weise wie diejenige der Niers selbst, mittelst der in der revidirten Niersordnung vom 6. März 1769 vorgesehenen Zwangsmaßregeln durchzuführen, ein Weg, der bei der bekannten Weigerung vieler Beerbten zur freiwilligen Vornahme der nothwendigen Räumungsarbeiten unerläßlich erscheint. Da nun durch den 27. Rheinischen Provinzial-Landtag für die Niersregulirung in den Kreisen Geldern und Cleve eine Summe von 39 192 M. zu unserer Verfügung gestellt war, so glaubten wir allerdings an dieser Summe bis auf Höhe der gesammten Kanal-Regulirungskosten ein Retentionsrecht ausüben zu dürfen und würden bei Durchführung dieses Projekts alle mit dem Zwangsverfahren verbundenen Weiterungen vermieden haben.

Wir erkennen aber vollkommen an, daß, falls der Provinzial-Verwaltungsrath unser beabsichtigtes Verfahren nicht billigen und auf die Vertheilung der bewilligten Summe nach dem Wortlaute des mittelst gefälligen Schreibens Euer Hochwohlgeboren vom 30. November 1881 uns mitgetheilten Beschlusses unter Ausschluß jeder Kompensation bestehen sollte, wir uns an letzteren Vertheilungsmodus gebunden erachten müssen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indem wir jedoch auf unsere bereits unterm 21. Dezember pr. hiergegen erhobenen Bedenken hinzuweisen uns erlauben, welche der Provinzial-Verwaltungsrath nach Mittheilung Euer Hochwohlgeboren vom 16. Februar cr. im Prinzip bereits als gerechtfertigt anerkannt hat, möchten wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam zu machen uns erlauben, daß sich durch den im nächsten Monat stattfindenden außerordentlichen Zusammentritt des Provinzial-Landtags Gelegenheit darbieten wird, die obigen Bedenken definitiv zum Austrag zu bringen.

Wie wir in unserem Schreiben vom 21. Dezember pr. des Näheren ausgeführt, haben es die erst nach Abgang unsres Unterstützungs-Antrages vom 16. August dess. J. eingegangenen Ermittelungen dringend wünschenswerth erscheinen lassen, die Bewilligungssumme nicht nach den Kreisgrenzen resp. nach den Erfordernissen der Niersräumung einerseits und der Wiederherstellung des Kanals anderseits zu trennen, vielmehr uns bei der Verwendung der ganzen Summe je nach den am Meisten hervortretenden Bedürfnissen, mehr freie Hand zu lassen. Wir beehren uns namentlich auf das nachträglich konstatirte Mißverhältniß nochmals hinzuweisen, daß die bei den Gesammtkosten am Schwersten betroffenen Gemeinden des Kreises Cleve (wo meist über 300 % des Katastral-Reinertrages erhoben werden muß) weitaus zum größten Theile aus kleinen Grundbesitzern bestehen, wogegen der von den Räumungskosten verhältnißmäßig weit geringer betroffene Kreis Geldern (wo nur 1/5 der Kontributionsfläche über 300 % des Reinertrages aufzubringen hat) viele Großgrundbesitzer unter den Kontribuenten aufweist, deren erheblich stärkere Leistungsfähigkeit doch offenbar eine mäßigere Berücksichtigung bei Vertheilung der Unterstützungen erheischt, als der ohnehin schon so schwer belastete Kleinbesitz.

Endlich fällt auch noch ins Gewicht, daß die Kostenanschläge nach den bisherigen, insbesondere seit unserem Schreiben vom 21. Dezember pr. gemachten Erfahrungen bei Weitem nicht ausreichen werden, da sich einestheils für die Niersräumung bei der beständigen Nässe der letzten Jahre zu den veranschlagten Bedingungen nicht immer Unternehmer haben finden lassen, anderseits für die Wiederherstellung des Kanals nach den inzwischen stattgehabten speziellen Ermittelungen gleichfalls die Anschlagssumme nicht ausreichen wird.

Aus diesem Grunde ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst den gegenwärtig zusammentretenden Provinzial-Verwaltungsrath um eine Vorlage an den nächsten Rheinischen Provinzial-Landtag zu bitten des Inhalts:

> „Der Provinzial-Landtag wolle die im vorigen Jahre bewilligten 39 192 M. als Zuschuß zur Wiederherstellung des Geldrischen Nierskanals (und der im Oberwasser oder Unterwasser der Mühle zu Geldern herzustellenden Kanalschleuse), sowie zur Niersräumung behufs Unterstützung der durch die genannten Herstellungen zu sehr belasteten Niersbeerbten in ungetheilter Summe zu unserer Verfügung stellen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Roon.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Herrn Freiherrn von Landsberg
Hochwohlgeboren
hier.

I. III. A. 5351.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV.

Wetten, den 5. November 1882.

Durchlauchtigster Herr Fürst!

Euer Durchlaucht als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes der Rheinprovinz wollen gütigst gestatten, wenn wir Hochdero Folgendes vorzustellen uns erlauben:

Der vorigjährige Provinzial-Landtag hat zur Regulirung der Niers und zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse eine Beihülfe von 39 192 M bewilligt und zwar

A. Zur Regulirung der Niers:

1. im Kreise Geldern . . . . . 17 951 M.
2. im Kreise Cleve . . . . . 13 741 „

B. Zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse 7 500 „

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf beabsichtigt nun, die den Niersbeerbten im Kreise Geldern zur Regulirung der Niers bewilligte Summe von 17 951 M. nicht zu diesem Zwecke, sondern zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse zu verwenden.

Die Unterzeichneten sind für den ganzen Rest der Niersräumungskosten gepfändet worden und steht der desfallsige Zwangsverkauf auf den 10. d. M. an.

Hieraus folgt, daß die Königliche Regierung nicht gewillt ist, die zur Niersregulirung bewilligte Summe von den Gesammtkosten der Niersräumung in Abzug zu bringen.

Die Niersbeerbten sind nicht verpflichtet die Kosten der Instandsetzung des Nierskanals zu tragen, noch nie hat die Königliche Regierung die ersteren hierzu zwingen können, es hat vielmehr die Regierung als Eigenthümerin des Kanals die Verpflichtung denselben zu unterhalten.

Die unterzeichneten Niersbeerbten möchten nun Euer Durchlaucht ganz gehorsamst bitten, die Königliche Regierung darauf aufmerksam machen zu wollen, daß dieselbe die für die Niersregulirung im Kreise Geldern bewilligten Gelder auch zur Kürzung der Niers-Räumungskosten und nicht zu anderen Zwecken zu verwenden hat.

Euer Durchlaucht

ergebenste

(Folgen 12 Unterschriften.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf